

## Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den

## Master-Studiengang

# Wirtschaftsingenieurwesen (BBPO-MWING)

des

Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences*  
vom 26.06.2007

Aufgrund von §50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT) der Hochschule Darmstadt, die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen.

### Inhalt

#### Präambel

- §1 Allgemeines
- §2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs
- §3 Akademischer Grad
- §4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs
- §5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss
- §6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- §7 Studienprogramm
- §8 Vertiefungsrichtung
- §9 Abschlussmodul
- §10 Spezielle Regelungen
- §11 Übergangsregelungen
- §12 Inkrafttreten

### Anlagen

- Anl. 1 Studienprogramm
- Anl. 2 Modulhandbuch
- Anl. 3 Masterzeugnis, Masterurkunde

## Präambel

Der Fachbereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“ hat mit Beginn des Wintersemesters 2002/2003 gemeinsam mit den Fachbereichen „Maschinenbau und Kunststofftechnik“ und „Wirtschaft“ den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeführt und in den letzten Jahren erfolgreich betrieben.

Durch die allgemeine Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen muss das bisherige Studienprogramm umgestellt werden. Dabei dient der Studiengang Master of Science in Wirtschaftsingenieurwesen einerseits als Möglichkeit zur Weiterqualifikation für Bachelor des Wirtschaftsingenieurwesens als auch zur verstärkten betriebswirtschaftlichen Ausbildung von Absolventen reiner Ingenieurstudiengänge.

## §1 Allgemeines

- (1) Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt (BBPO-MWING) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Grundlage des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird von den Fachbereichen „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (EIT), „Maschinenbau und Kunststofftechnik“ (MK) und „Wirtschaft“ (W) der Hochschule Darmstadt betrieben. Der Fachbereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“ ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs verantwortlich.

## §2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten sowie zur Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule in verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsingenieurwesens befähigt.
- (2) Bei den Studierenden handelt es sich im wesentlichen um zwei Gruppen:
  - a. Absolventen eines 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen und um
  - b. Absolventen technischer Diplom- oder Bachelor-Studiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, Mechatronik und „Kunststofftechnik“.
- (3) Weiterhin können auch Absolventen technischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge aufgenommen werden, soweit sie ausreichendes technisches und/oder

wirtschaftswissenschaftliches Vorwissen nachweisen. Der Prüfungsausschuss kann für eine Zulassung Auflagen erteilen.

- (4) Es werden die Fachrichtungen „Elektrotechnik“ und „Maschinenbau“ angeboten.
- (5) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Studienprogramms und der Master-Thesis mit Kolloquium nach §23 ABPO.
- (6) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit erworben haben, eigenständig wissenschaftlich in Forschung, Planung, Fertigung und Verwaltung oder als Führungskräfte im Management tätig zu werden.
- (7) Die Studieninhalte sind im Modulhandbuch näher erläutert, siehe Anlage 2.

### **§3** **Akademischer Grad**

- (1) Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad "Master of Science" mit der Kurzform „MSc.“

### **§4** **Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Studierende, die bereits 210 LP erworben haben und sowohl wirtschaftswissenschaftliche als auch technische Grundlagen in ausreichendem Umfang nachweisen (§2 (2) a), werden direkt in das zweite Semester eingestuft. Die Einstufung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Studierenden der Gruppe nach §2 (2)b ist das erste Semester zu absolvieren. In Fällen, in denen technisches Fachwissen nachzuholen ist, werden im Einzelfall analog zum Studienplan des ersten Semesters nachzuholende technische Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von 30CP durch den Prüfungsausschuss definiert (§2 (3)).
- (2) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.
- (3) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Master-Thesis.

### **§5** **Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben Studierende der Gruppen §2(2)b und §2(3) 120 Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.  
Studierende, der Gruppe §2 (2)a erwerben 90LP.  
Dabei sind in den Semestern zwei, drei und vier 60 LP mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie 30 LP mit der Master-Thesis zu erwerben.

## §6

### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes einschlägiges Bachelor-Studium oder mindestens ein gleichwertiger Abschluss.
- (2) Die Bewerber/innen müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind.
- (3) Die Aufnahme unterliegt einer zahlenmäßigen Begrenzung.

## §7

### Studienprogramm

- (1) Im ersten Semester werden fehlende Kenntnisse auf betriebswirtschaftlichem (Katalog MW1) oder im Ausnahmefall auf technischem Gebiet erworben, um in den Semestern zwei und drei in allen wirtschaftswissenschaftlichen Modulen und in den technischen Modulen der gewählten Fachrichtung des Masterstudiums erfolgreich studieren zu können.
- (2) Die Module des zweiten und dritten Semesters gliedern sich in Pflichtmodule (Katalog MW2) und Wahlpflichtmodule. Diese Module sind in der Regel als allein stehende Module angelegt, die keine anderen Module dieses Studiengangs außer den Modulen des ersten Semesters als Vorkenntnisse benötigen.
- (3) Studierende der Gruppe §2(2)a erwerben in den Semestern zwei und drei 60LP, wovon mindestens 20LP technische Inhalte und mindestens 20LP wirtschaftswissenschaftliche Inhalte haben müssen.
- (4) Studierende der Gruppe §2(2)b erwerben in den Semestern zwei und drei 60LP, wovon 20LP technische Inhalte und 40LP wirtschaftswissenschaftliche Inhalte haben müssen.
- (5) Für Studierende der Gruppe §2(3) definiert der Prüfungsausschuss die Verteilung der zu erwerbenden 60LP der Semester zwei und drei so, dass das Schwergewicht auf dem Gebiet der am schwächsten ausgeprägten Vorbildung liegt.
- (6) Den Studierenden der Gruppe §2 (2)a stehen die Module der Kataloge MW4, MW5, ME1, ME2, MEM, MM1 und MM2 offen.  
Den Studierenden der Gruppe §2 (2)b. stehen die Module der Kataloge MW3, MW4, MW5, ME2, ME3, MEM, MM2 und MM3 offen.  
Die Fächer des Katalogs MW2 sind in jedem Fall verpflichtend.  
Das Studienprogramm und die Module sind in den Anlagen 1 und 2 näher beschrieben.
- (7) Die oder der Studierende kann keine Fächer wählen, die sie oder er bereits im Bachelor-Studiengang absolviert hat.

- (8) Im 4. Semester liegt das Abschlussmodul mit der Master-Thesis und einem anschließenden Kolloquium mit insgesamt 30 LP.

## §8

### Vertiefungsrichtung

- (1) Im Regelfall ergibt sich die Vertiefungsrichtung gemäß der Vorbildung nach den Gruppen gemäß §2 (2) und §2(3).
- (2) Ein Wechsel der Fachrichtung ist einmalig nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen möglich, die schriftlich nachgewiesen werden müssen. Der Zeitpunkt des rechtswirksamen Wechsels ist festzulegen. Die Entscheidung über den Antrag wird der/dem Studierenden mit einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

## §9

### Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden, zur Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.  
Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Eine Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie erfolgt in der Regel nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik oder schriftlich bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen und stellen eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung dar. Die Bewertungsart der Prüfungsvorleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.  
Abweichend davon ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung möglich, wenn die Prüfungsvorleistungen im gleichen Semester wie die Prüfungsleistung stattfinden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

## §10

### Abschlussmodul

- (1) Die Master-Thesis ist in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.
- (2) Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) Es sind insgesamt 75 LP erworben (Gruppe nach §2(2)b und §2(3)).
  - b) Es sind 50LP erworben (Gruppe §2(2)a).
- (3) Die Abgabe der Master-Thesis erfolgt in zweifacher Ausfertigung zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

## **§10 Spezielle Regelungen**

- (1) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungen erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.

## **§11 Masterzeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent ein Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) gemäß §24 ABPO.
- (3) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Masterzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt, §24, Abs. 2 ABPO.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach §15, Abs. 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten.
- (5) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Masterurkunde gemäß den Bestimmungen des §25 ABPO ausgehändigt, Anlage 5. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" und die Kurzform "M.Sc." beurkundet.
- (6) Als Ergänzung zum Masterzeugnis stellt die Hochschule Darmstadt der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ aus, §26 ABPO.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2008 in Kraft.

Darmstadt, 26.06.2007

Dekan Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Manfred Loch



Zu Anlage 3:

Es wird das in Entwicklung befindliche Master-Zeugnis der Hochschule Darmstadt verwendet.  
Daher wird hier auf einen eigenen Entwurf verzichtet.